

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der AfD-Fraktion und der Fraktion der FDP

Siebtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 8 Absatz 6 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin, einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung von Berlin oder eines sonstigen vom Abgeordnetenhaus eingesetzten besonderen Gremiums haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit eines nach Satz 1 eingesetzten Gremiums nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

Die Einsetzung der Parlamentarischen Konferenz Berlin – Brandenburg ist Anlass, die Regelung des § 8 Abs. 6 FraktG zu ergänzen, da nach der bisherigen Rechtslage für ein solches Gremium keine zusätzlichen Finanzmittel für die Fraktionen bereitgestellt werden können. Die Konferenz ist jedoch ein besonderes Gremium, das bei den Fraktionen auch zusätzlichen Personalbedarf auslöst. Die Neuregelung soll darüber hinaus für die Zukunft mehr Flexibilität schaffen. Die bisherige Finanzausstattung der Fraktionen ist auf die Betreuung von Ausschüssen, Sonderausschüssen und der regulären Gremien ausgerichtet. Mit dieser Gesetzesänderung wird erreicht, dass neu eingesetzte besondere Gremien, die vom personellen Betreuungsaufwand den Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen nahe stehen, ebenfalls berücksichtigt werden können.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft, da die Parlamentarische Konferenz Berlin–Brandenburg ihre Arbeit am 6. Juli 2022 aufgenommen hat.

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Absatz 6 neu gefasst. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse abgebildet.

Berlin, den 16. September 2022

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Graf Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wegner Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Helm Schatz Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Dr. Brinker Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP

Anlage

Synopse der Änderung zu § 8 Absatz 6 Fraktionsgesetz

§ 8 Abs. 6 FraktG i.d.F. vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 190) - alte Fassung -	§ 8 Abs. 6 FraktG zukünftige Fassung (Änderungen fett)
<p>(6) Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin oder einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Abs. 3 der Verfassung von Berlin haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit <u>des Untersuchungsausschusses oder der Enquetekommission</u> nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen.</p>	<p>(6) Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin, einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung von Berlin oder eines sonstigen vom Abgeordnetenhaus eingesetzten besonderen Gremiums haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit eines nach Satz 1 eingesetzten Gremiums nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen.</p>